



# Solidarität

## Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Preis vierteljährlich 20,- Mk. - Anzeigen: die dreispaltige Pettzeile 3,- Mk., Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 1,- Mk. - Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

### Bekanntmachung.

Der Tarifausschuss der Deutschen Buchdrucker hat in den Sitzungstagen vom 17. und 18. August die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. Diese sind für die Mitglieder der Tarifgemeinschaft verbindlich.

I. Die Feuerungszulage und der Gesamt-Wochenlohn für Gehilfen, Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen wird wie folgt erhöht:

#### 1. für Gehilfen:

##### a) der Lohnklasse C

Lohnzuschlag Prozent	mit Wirkung ab 21. August				mit Wirkung ab 1. September			
	Verheiratete	Ledige	Verheiratete	Ledige	Verheiratete	Ledige	Verheiratete	Ledige
ohne	400	1555	390	1481	250	1805	240	1721
2 1/2	410	1558	390	1514	255	1848	245	1759
5	420	1562	400	1553	260	1886	250	1802
7 1/2	430	1564	410	1580	265	1929	255	1845
10	440	1702	420	1628	270	1973	260	1888
12 1/2	450	1740	430	1666	275	2015	265	1931
15	460	1778	440	1704	280	2058	270	1974
17 1/2	470	1816	450	1742	285	2101	275	2017
20	480	1854	460	1780	290	2144	280	2060
25	500	1915	480	1841	300	2215	290	2131
Berlin u. Hamburg	500	1953	480	1879	300	2253	290	2169

##### b) der Lohnklasse B

ohne	380	1473	360	1390	290	1703	220	1619
2 1/2	390	1506	370	1432	295	1741	225	1657
5	400	1544	380	1470	300	1784	230	1700
7 1/2	410	1582	390	1508	305	1827	235	1743
10	420	1620	400	1546	310	1870	240	1786
12 1/2	430	1658	410	1584	315	1913	245	1829
15	440	1696	420	1622	320	1956	250	1872
17 1/2	450	1734	430	1660	325	1999	255	1915
20	460	1772	440	1698	330	2042	260	1958
25	480	1833	460	1759	340	2113	270	2029
Berlin u. Hamburg	480	1871	460	1797	340	2151	270	2067

##### c) der Lohnklasse A

ohne	840	1935	520	1261	210	1545	200	1461
2 1/2	850	1868	530	1294	215	1583	205	1499
5	860	1406	540	1332	220	1626	210	1542
7 1/2	870	1444	550	1370	225	1669	215	1585
10	880	1482	560	1408	230	1712	220	1628
12 1/2	890	1520	570	1446	235	1755	225	1671
15	900	1558	580	1484	240	1798	230	1714
17 1/2	910	1596	590	1522	245	1841	235	1757
20	920	1634	600	1560	250	1884	240	1800
25	940	1695	620	1621	260	1955	250	1871
Berlin u. Hamburg	940	1783	620	1699	260	1993	250	1909

#### d) den Neuaufgelernten (im ersten Gehilfenjahr)

Lohnzuschlag Prozent	mit Wirkung ab 21. August		mit Wirkung ab 1. September	
	Neue Feuerungszulage	Gesamt-Wochenlohn	Neue Feuerungszulage	Gesamt-Wochenlohn
ohne	275	1078	175	1253
2 1/2	285	1111	180	1291
5	295	1149	185	1334
7 1/2	305	1187	190	1377
10	315	1225	195	1420
12 1/2	325	1263	200	1463
15	335	1301	205	1506
17 1/2	345	1339	210	1549
20	355	1377	215	1592
25	375	1438	225	1663
Berlin u. Hamburg	375	1471	225	1696

#### 2. Kostgeld der Lehrlinge

(unter Einrechnung der Feuerungszulage)

Lohnzuschlag Prozent	Erstes Lehrjahr				Zweites Lehrjahr				Drittes Lehrjahr				Viertes Lehrjahr			
	ohne	2 1/2	5	7 1/2	ohne	2 1/2	5	7 1/2	ohne	2 1/2	5	7 1/2	ohne	2 1/2	5	7 1/2
ohne	184	189	194	199	184	189	194	199	184	189	194	199	184	189	194	199
2 1/2	192	197	202	209	192	197	202	209	192	197	202	209	192	197	202	209
5	199	203	208	217	199	203	208	217	199	203	208	217	199	203	208	217
7 1/2	203	207	213	221	203	207	213	221	203	207	213	221	203	207	213	221
10	206	211	217	224	206	211	217	224	206	211	217	224	206	211	217	224
12 1/2	214	219	225	232	214	219	225	232	214	219	225	232	214	219	225	232
15	219	224	230	237	219	224	230	237	219	224	230	237	219	224	230	237
17 1/2	223	227	233	239	223	227	233	239	223	227	233	239	223	227	233	239
20	232	237	243	250	232	237	243	250	232	237	243	250	232	237	243	250
25	241	251	256	263	241	251	256	263	241	251	256	263	241	251	256	263
Berlin und Hamburg	241	251	256	263	241	251	256	263	241	251	256	263	241	251	256	263

#### 3. Für Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen

##### a) Männliche Hilfsarbeiter über 24 Jahre

Lohnzuschlag Prozent	Verheiratete				Ledige			
	ab 21. August	ab 1. September						
ohne	840,-	1321,75	212,50	1334,25	828,-	1258,85	204,-	1462,55
2 1/2	848,50	1349,80	216,75	1366,55	831,50	1286,00	208,25	1495,15
5	857,-	1382,10	221,-	1403,10	840,-	1319,20	212,50	1531,70
7 1/2	865,50	1414,40	225,25	1439,65	848,50	1351,50	216,75	1568,25
10	874,-	1446,70	229,50	1476,20	857,-	1383,80	221,-	1604,80
12 1/2	882,50	1479,-	233,75	1512,75	865,50	1416,10	225,25	1641,35
15	891,-	1511,30	238,-	1549,30	874,-	1448,40	229,50	1677,90
17 1/2	899,50	1543,00	242,25	1585,85	882,50	1480,70	233,75	1714,45
20	908,-	1574,70	246,50	1622,40	891,-	1513,-	238,-	1751,-
25	925,-	1627,75	255,-	1682,75	908,-	1564,85	246,50	1811,85
Berlin	925,-	1661,60	255,-	1716,60	908,-	1600,90	246,50	1847,40

##### b) Männliche Hilfsarbeiter von 21-24 Jahren

Lohnzuschlag Prozent	Verheiratete				Ledige			
	ab 21. August	ab 1. September						
ohne	320,-	1244,-	200,-	1444,-	304,-	1184,80	102,-	1376,80
2 1/2	328,-	1270,40	204,-	1474,40	312,-	1211,20	108,-	1407,20
5	336,-	1300,80	208,-	1508,80	320,-	1241,60	200,-	1441,60
7 1/2	344,-	1334,20	212,-	1543,20	328,-	1272,-	204,-	1476,-
10	352,-	1368,60	216,-	1577,60	336,-	1302,-	208,-	1510,40
12 1/2	360,-	1399,-	220,-	1612,-	344,-	1332,80	212,-	1544,80
15	368,-	1429,40	224,-	1646,40	352,-	1363,20	216,-	1579,20
17 1/2	376,-	1459,80	228,-	1680,80	360,-	1393,60	220,-	1613,60
20	384,-	1489,20	232,-	1715,20	368,-	1424,-	224,-	1648,-
25	400,-	1582,-	240,-	1772,-	384,-	1472,80	232,-	1704,80
Berlin u. Hamburg	400,-	1564,-	240,-	1804,-	384,-	1504,95	232,-	1736,95

##### c) Männliche Hilfsarbeiter von 19-21 Jahren

Lohnzuschlag Prozent	Verheiratete				Ledige			
	ab 21. August	ab 1. September						
ohne	300,-	1166,25	187,50	1353,75	295,-	1110,75	160,-	1290,75
2 1/2	307,50	1191,-	191,25	1382,25	292,50	1135,50	163,75	1319,25
5	315,-	1220,50	195,-	1415,50	300,-	1164,-	167,50	1351,50
7 1/2	322,50	1248,-	198,75	1448,75	307,50	1192,50	171,25	1383,75
10	330,-	1276,50	202,50	1479,-	315,-	1221,-	175,-	1416,-
12 1/2	337,50	1305,-	206,25	1511,25	322,50	1249,50	178,75	1448,25
15	345,-	1333,50	210,-	1543,50	330,-	1278,-	182,50	1480,50
17 1/2	352,50	1362,-	213,75	1575,75	337,50	1306,50	186,25	1512,75
20	360,-	1390,50	217,50	1608,-	345,-	1335,-	190,-	1545,-
25	375,-	1436,25	225,-	1661,25	360,-	1390,75	217,50	1592,25
Berlin	375,-	1408,95	225,-	1636,95	360,-	1419,55	217,50	1637,05

##### d) Männliche Hilfsarbeiter von 17-19 Jahren

Lohnzuschlag Prozent	Verheiratete				Ledige			
	ab 21. August	ab 1. September						
ohne	280,-	1089,50	175,-	1263,50	266,-	1036,40	168,-	1204,40
2 1/2	287,-	1111,50	178,50	1290,10	273,-	1059,80	171,50	1231,80
5	294,-	1133,20	182,-	1320,20	280,-	1086,40	175,-	1261,40
7 1/2	301,-	1164,80	185,50	1350,80	287,-	1118,-	178,50	1291,50
10	308,-	1191,40	189,-	1380,40	294,-	1150,00	182,-	1321,60
12 1/2	315,-	1218,-	192,50	1410,50	301,-	1182,60	185,50	1351,70
15	322,-	1244,60	196,-	1440,60	308,-	1215,20	189,-	1381,80

II. Der Zuschlag für Maschinenseher (§ 3 Ziffer 2 des Tarifs) beträgt:  
 in Orten mit 0-7 1/2 % Lokalszuschlag 100 M.  
 " " 10-17 1/2 % " 115 "  
 " " 20-25 % " 130 "

III. Die Entschädigung für Montagezeitungen (§ 5 Ziffer 7) ist für die ersten drei Stunden auf 25 M., für Maschinenseher auf 300 M., für Hilfsarbeiter auf 25 M. erhöht. Alles übrige bleibt unverändert.

IV. In den §§ 12-14 und 47-63 des Tarifs für berechnende Hand- oder Maschinenrieter enthaltenen Sätze werden mit Wirkung ab 21. August vierfach (seit 10. Juli waren sie verdoppelt) unter gleichzeitiger Kürzung der Teuerungszulage um den dreifachen Betrag des Grundlohnes.

(Beispiel: Die Teuerungszulage beträgt für einen beheizten Gehilfen der Altersklasse C in einem Orte mit 20 Proz. Lokalszuschlag ab 21. August 1922: 1680 M. Der Grundlohn beträgt 165 M. Dem Gehilfen im Berechnen wird die Teuerungszulage (1680 M.) um den dreifachen Betrag des Grundlohnes (das ist 3 x 165 M. = 495 M.) gekürzt. Dieser Gehilfe erhält demnach auf seinen im Berechnen erzielten Wochenverdienst ab 21. August an Teuerungszulage nicht 1680 M., sondern 1194 M.)

V. Die gegenwärtigen Druckpreise werden um 60 Prozent erhöht.

VI. Sämtliche Beschlässe behalten Gültigkeit bis zum 16. September.

VII. Der Tarifabschluss tritt am 1. September zu neuer Beratung zusammen.  
 Berlin, den 18. August 1922.

### Tarifamt der Deutschen Buchdrucker

Max Schölem,  
 Stellv. Prinzipalvorsitzender.

Paul Schleich,  
 Geschäftsführer.

Robert Braun,  
 Gehilfenvorsitzender.

### Bekanntmachung.

Die neue Lohnbewilligung an die Buchdruckergehilfen und an das Hilfsarbeiterpersonal sowie die erhebliche Steigerung aller sonstigen Herstellungskosten verursachen eine Erhöhung der gegenwärtigen Druckpreise um

60 Prozent.

Das entspricht einer Erhöhung des zurzeit gültigen Preistarifs (VI. Ausgabe vom April 1922) um 260 Prozent.

Der neue Preisausschlag entspricht folgenden Teuerungszuschlägen auf die berechtigten Friedenspreise von 1912:

Formulare und Klisbengen . . . . .	11800 Proz. (bisher 7300 Proz.)
Kataloge, Preislisten und größere Druckarbeiten . . . . .	11200 " ( " 6950 " )
Werke, Zeitschriften und sonstige regelmäßig erscheinende Blätter sowie Zeitungen . . . . .	10700 " ( " 6600 " )
Qualitätsarbeiten . . . . .	12400 " ( " 7670 " )
Buchbindearbeiten . . . . .	11800 " ( " 7300 " )

Diese Erhöhungen erhalten mit dem 21. August Wirksamkeit.

Berlin, den 18. August 1922.

### Tarifamt der Deutschen Buchdrucker

Max Schölem,  
 Stellv. Prinzipalvorsitzender.

Paul Schleich,  
 Geschäftsführer.

Robert Braun,  
 Gehilfenvorsitzender.

Für die Woche vom 28. August bis 3. September 1922 ist die Beitragsmarke in das mit 35 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

### Mitteilungen des Verbandsvorstandes

Erhöhung der Ortsbeiträge.

Göppingen. Ab 1. Juli auf 1,50 M.

Ansbach. Ab 1. September für alle Mitglieder auf 1 M.

Der Verbandsvorstand gibt dazu die Genehmigung.

J. M. E. Hornke, 2. Verbandsvorsitzender.

### Bekanntmachung

In Anbetracht der weiteren Geldverwertung haben sich Verbandsvorstand und Verbandsbeitrag vereinigt, erneut zur Beitragsfrage Stellung zu nehmen, und haben beschloffen, unseren jetzigen Beitragskassen eine weitere mit 18 M. Wochenbeitrag anzufügen.

Der Wochenbeitrag beträgt demnach ab 4. September (36. Beitragswoche) für alle Mitglieder mit mehr als 1100 M. Wochenverdienst 18 M.

Die Unterküffungsätze der neuen Kasse erhöhen sich entsprechend der Bekanntmachung vom 17. Juni d. J.

Der Verbandsvorstand.

J. M. E. Hornke, 2. Verbandsvorsitzender.

### Beschäftsprotokoll

über die Verhandlungen des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker vom 17. und 18. August 1922 in Berlin

Erster Verhandlungstag.

(Dienstag, den 17. August 1922.)

Vormittags Sitzung.

Unter Begrüßung der Verhandlungsteilnehmer eröffnet der Vorsitzende die Verhandlung mit der Mitteilung, daß der Prinzipalvorsitzende des Tarifamtes, Herr Winkler, sein Amt niedergelegt habe und daß das Tarifamt ihm bereits für seine Mitarbeit Dank gesagt habe. Er dürfe wohl konstatieren, daß dies auch seitens des Tarifausschusses als geschehen zu betrachten sei.

Auf die Frage des Vorsitzenden, wer prinzipalseitig zum Vorsitzenden des Tarifamtes vorgeschlagen würde, wird Herr Director Winkler von der Prinzipalseite als Vorsitzender präsentiert.

Widerspruch gegen diese Wahl erfolgt nicht. Die Wahl gilt deshalb als vollzogen. Herr Winkler erklärt sich zur Übernahme des Amtes bereit.

Es wird hierauf die Liste der Verhandlungsteilnehmer bekanntgegeben. Es sind anwesend die folgenden Herren:

Für den Tarifausschuß: die Prinzipalvertreter: Heppenschneider (Braunschweig), Crüwell (Dortmund), Schloffer (Frankfurt a. M.), Heppeler (Stuttgart), Sellier (Freising), Jickel (Asterbach), Mehl (Leipzig), Dr. Elias (Berlin), Jungfer (Breslau), Klapp (Hamburg), Fischer (Stettin), Harich (Altenheim); die Gehilfenvertreter: Klingens (Hannover), Bertram (Köln), Reppach (Frankfurt a. M.), Klein (Stuttgart), Hemmerich (München), König (Halle), Gläß (Leipzig), Massini (Berlin), Fiedler (Breslau), Rungler (Hamburg), Reinte (Stettin), Reismar (Königsberg i. Pr.); als Vertreter des Saargebietes: Sörk (Saarbrücken).

Vertreter des Deutschen Buchdruckervereins: Stadtrat Heemann (Berlin), Otto (Godesberg), Director Winkler (Berlin), Raumann (Leipzig), Jaemel (Beuthen, O.-S.), v. Zwick (Bernburg), Jostein (Rothenburg), Neuenhahn (Jena), Weininger (Neustadt), Eitkrath (Spandau).

Vertreter des Verbandes der Deutschen Buchdrucker: Barth, Brähler, Müller, Niesbeck (Berlin), Dahme (Schmerin), Dertelt (Chemnitz), Conradi (Mannheim), Proß (Weimar).

Vertreter des Gutenbergsbundes: Jaleski (Breslau), Glimm (Berlin).

Vertreter der Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen: Oloß (Berlin), Jorante (Berlin), Hornbach (Köln).

Für das Tarifamt: die Prinzipalvertreter: Max

Schlem, Dr. Breithaupt, Schanz, Jhring, Sternheim; die Gehilfenmitglieder: Braun, Groß, Gröning, Krüger, Lehmpuhl.

Vertreter des Deutschen Buchdruckervereins: Dr. Woelfel (Leipzig).

Vertreter des Verbandes der Deutschen Buchdrucker: Seiß, Krauß (Berlin).

Vertreter des Gutenbergsbundes: Tränert (Berlin).

Vertreter der Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen: Pucher (Berlin).

Geschäftsführer: Schliebs.

Für die Reaktionen der amtlichen Organe: "Zeitschrift": Schneider, "Korrespondent": Schaefer, "Typograph": Bernoth, "Solidarität": Schulte, "Zeitungsverlag": Dr. Hertel.

Zur Beratung stehen folgende Gehilfenanträge:

1. Erhöhung der Teuerungszulage;
2. Erhöhung des Zuschlags für Maschinenseher;
3. die über den Grundlohn geleistete Sogmenge ist in einem mit der Teuerungszulage übereinstimmenden Verhältnis zu bezahlen.

(Beispiel zu Ziffer 3: Grundlohn 171,90 M., Teuerungszulage 1243,10 M. in einem Ort mit 25 Proz. Lokalszuschlag für Beheizte der Klasse C. Das ist ein Verhältnis von 1:8,24 des Grundlohnes zur Teuerungszulage; d. h. die Leistung des Minimums von insgesamt 1415 M. (Grundlohn und Teuerungszulage) durch den Grundlohn ergibt die Zahl 8. Der verbleibende Rest außerhalb der vollen Zahl bleibt außer Anschlag. Demnach ist der über den Grundlohn erzielte Verdienst der Berechner mit 8 zu multiplizieren. Die Auswirkung ist die folgende: Angenommen, ein Seher verdient 25 M. über den Grundlohn, so würde er nach dem Antrag in Zukunft 25 x 8 = 200 M. über Minimum zu erhalten haben.) Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt die Prinzipalität, daß sie sich verpflichtet habe, vor Beratung der Anträge die nachstehende Erklärung abzugeben:

Ich habe im Namen der Prinzipalität folgende Erklärung abzugeben:

Die Prinzipalität setzt voraus, daß den Vertretern der Gehilfenchaft die Punkte, wüßten Streiks und anderer Terror bekannt sind, durch welche man in manchen Druckorten der Deutschen Tarifgemeinschaft außerordentliche Lohn-erhöhungen und Beihilfen seit unserem letzten Lohnabkommen zu erzwingen versucht hat; ich meine vor allem Frankfurt a. M., Elberfeld, Barmen, Solingen, Wab, Ohligs, Böhneck, Schwemmingen u. a.

Wir unteruchen nicht, welche Mißthat an diesen höchst bedauerlichen Vorgängen die Verantwortlichkeit der beteiligten Gewerkschaften oder deren scheinbares Geschehenlassen trägt.

Die Prinzipalität hält es für selbstverständlich, daß die Vertreter der Gehilfenchaft im Tarifausschuß mit ihr in der schärfsten Beurteilung dieser mehr als bedauerlichen Vorgänge übereinstimmen und sie mit uns als Tarifbruch auf Seiten der beteiligten Gehilfen und Hilfsarbeiter kennzeichnen.

Die Vertreter der Gehilfenchaft und Hilfsarbeiter haben bei Beschlußfassung über das letzte Lohnabkommen am 12. Juli d. J. feierlich versichert, daß sie mit ganzer Kraft sich für die Einhaltung dieses Lohnabkommens so wohl nach der Höhe als auch der Befristung einsetzen und für die Ruhe im Gewerbe mit allen tariflichen und gewerkschaftlichen Mitteln sorgen werden. Es sind daher auch verpflichtet, mit uns gemeinsam die ganze Autorität des Tarifausschusses dafür einzusetzen, daß die gewaltsam gestörte tarifliche Ordnung sofort wiederhergestellt werde, und vor dem ganzen Gewerbe zu dokumentieren, daß die Tarifgemeinschaft und ihre höchste Instanz, der Tarifausschuß, nicht bloß zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gehilfen, sondern auch zum Schutze der Belange der Prinzipale bestehen. Diese haben das letzte Lohnabkommen reiflich durchgedacht, trotzdem es ihnen in dieser Zeit äußerster Kapitalnot wahrlich nicht leicht geworden ist; sie müssen daher auch verlangen und ermahnen, daß dasselbe auch auf der Gehilfenseite geschieht. Wenn das nicht innegehalten wird, wenn die Prinzipalität oder Teile derselben den Terror von Gehilfen- und Hilfsarbeitergruppen schuldlos preisgegeben wird, dann wird und muß die Tarifgemeinschaft in Trümmern gehen.

Es muß daher der Tarifausschuß in seiner diesmaligen Tagung vor allem anderen dafür besorgt sein, daß in den einhellig bezeichneten Druckorten der status quo ante wiederhergestellt werde, d. h. daß die durch Terror und wilde Streiks erzwungenen Erhöhungen und Bewilligungen in den Rahmen des von uns in der diesmaligen Tagung zu vereinbarenden Lohnabkommens gebracht werden, und daß

vor allem dort, wo noch der wilde Streik fortdauert und als Gewaltmaßnahme angewandt wird, die Arbeit wieder fristlos aufgenommen werde.

Es kann und darf nicht länger geduldet werden, daß ein Zustand fortdauert, der gewissermaßen als Prämierung tarifförderlichen gewaltsamen Vorgehens anzusehen ist und wäre.

Die Prinzipalität wünscht, daß die Vertreter der Gehilfenchaft zu dieser Erklärung Stellung nehmen, und hofft, daß sie die tariflich allein richtige Stellungnahme finden werden.

Diese Erklärung gibt Anlaß zu einer mehrstündigen Aussprache.

Gehilfenseitig wird zunächst betont, daß es für die Gehilfenvertreter ganz unmöglich sei, die von der Prinzipalität gewünschte Erklärung abzugeben, solange man noch nicht wisse, welche Stellung die Prinzipalität zu der Gehilfenforderung einnehme. Lieber die in der Erklärung besagten Streikfälle hätten überdies bereits Schiedsinstanzen entschieden, von denen einstimmig anerkannt wurde, daß die streikenden Gehilfen Tarifbruch begangen hätten. Auch die Gehilfenvertreter hätten solche Vorgänge niemals anders beurteilt, und auch die Organisationen hätten solche Bewegungen in keiner Weise unterstützt. Wenn man den Gehilfenorganisationen aus diesen Vorgängen einen Vorwurf machen wollte, so hätte auch die Gehilfenchaft hierzu allen Anlaß, dies den Prinzipalen gegenüber zu tun, da prinzipalseitig nicht das getan worden sei, was zur Verhütung solcher ertlichen Konstellate geführt hätte. Seit dem letzten Lohnabschluß hätten sich die Verhältnisse grundständig verändert, und aus diesem Grunde hätte die Gehilfenvertretung rechtzeitig beim Tarifamt den Antrag gestellt, eine frühere Einberufung des Tarifausschusses in die Wege zu setzen. Das sei prinzipalseitig abgelehnt worden. Ebenso habe der Deutsche Buchdruckerverein versucht, einen früheren Zusammenritt des Tarifausschusses zu ermöglichen; auch dies sei seitens der Mehrheit der Prinzipalvertreter abgelehnt worden. Die Gehilfenvertretung könne deshalb nur empfehlen, von der prinzipalseitig abgegebenen Erklärung Kenntnis zu nehmen, im übrigen aber die Angelegenheit vorläufig als erledigt zu betrachten und in der Verhandlung fortzuführen.

Prinzipalseitig wird dem entgegen, daß die frühere Einberufung des Tarifausschusses erst in die Wege geleitet worden sei nach Ausbruch örtlicher Streiks. (Widerspruch auf Gehilfenseite.) Ein Vorwurf gegen die Gehilfenorganisationen sei vorläufig in dieser Erklärung nicht enthalten. Daß der Tarifausschuß das, was gehilfenseitig in den betreffenden Orten geschehen ist, als Tarifbruch bezeichnet, sei doch das geringste, was geschehen müsse. Ebenso sei selbstverständlich, daß der Tarifausschuß die sofortige Wiederaufnahme der Arbeit zu beantragen hat und daß die inzwischen erzwungenen Lohnbewilligungen in den Rahmen des hier noch zu beschließenden Lohnabkommens einzubeziehen seien.

Ein Vertreter der Hilfsarbeiter erklärt hierauf, daß die prinzipalseitige Erklärung, wonach das letzte abgeschlossene Lohnabkommen überall prinzipalseitig zur Durchführung gekommen sei, wenigstens in bezug auf die Hilfsarbeiter den Tatsachen nicht entspreche. In einer ganzen Anzahl von Orten ist dies nicht der Fall. Im übrigen habe auch die Organisation der Hilfsarbeiter sich gegen solche Bewegungen gewandt und unterstützt sie auch nicht. Die Vorgänge seien eben nur verständlich aus den außerordentlichen Verhältnissen, welche die sprunghaft fortschreitende Teuerung mit sich gebracht habe.

Es wird hierauf vorgeschlagen, die Diskussion über die Erklärung zu vertagen.

Prinzipalseitig wird dagegen protestiert, weil es nach Auffassung der Prinzipalität unmöglich sei, vorher in der Verhandlung eintritten zu können. Gehilfenseitig sei nur erklärt worden, daß man Verständnis dafür habe, wenn das Letztglaube Abkommen nicht streng eingehalten worden sei. Unter solchen Umständen könne man doch in eine neue Verhandlung nicht eintritten. Ist man sich darüber nicht einig, daß das, was man hier beschließt, auch durchgeführt werden müsse, und wird man sich darüber nicht einig, daß eine entsprechende Stellungnahme des Tarifausschusses gegen solche Vorgänge erfolgen muß, dann sei die Verhandlung über die Gehilfenforderung unmöglich. Will man gehilfenseitig dagegen erklären, daß man zu den übrigen Punkten der Erklärung nach der Mittagspause noch Stellung nehmen will, so ließe sich darüber reden.

Der Vorsitzende stellt zunächst fest, daß die Gehilfenvertreter die Erklärung abgegeben hätten, daß sie diese Be-

wegen nicht billigen und daß die Organisations dieses nicht unterstützen. Weiter sei hinzugefügt worden, daß diese Bewegung unter den besonderen Verhältnissen verständlich sei. Die Prinzipalität möge moralisch in Rechte sein, wenn sie bestände, daß abgeschlossene Verträge nicht gehalten werden sind. Diesen Vorwurf erhebe gegenüber der Prinzipalität aber auch die Organisation der Hilfsarbeiter. Es läßt daher zu empfehlen sein, jede Drohung, die eine Fortführung der Verhandlung aufhalten könnte, zu unterlassen.

Ein anderer Gehilfenvertreter behauptet, daß in Rommern, Ost- und Westpreußen von Prinzipalsseite organisierter Widerstand gegen die Beschlässe des Tarifausschusses zu konstatieren seien. Ebenso seien in einigen Orten Süddeutschlands die Beschlässe des Tarifausschusses nicht zur Durchführung gekommen und hätten die Gehilfen dies erst mit entsprechendem Nachdruck erreichen können.

Der nächste Prinzipalredner behauptet, daß die Prinzipalität bisher alles getan habe, um die Beschlässe des Tarifausschusses zur Durchführung zu bringen. Der organisierte Widerstand auf Prinzipalsseite, von dem der Redner gesprochen hätte, müsse erst nachgewiesen werden. Wenn aber z. B. in Frankfurt a. M. seit etwa 10 Tagen 5000 graphische Arbeiter im Streik stehen und ohne jeden Verdienst seien, so könne man über diese Tatsache hier nicht mit einer Handbewegung hinweggehen. Nach seinen Informationen hätten die dortigen Buchdrucker in unerantwortlicher Weise die Streikdrucker und Chemigrafen in diese Bewegung mit hineingezogen. Es müsse deshalb verlangt werden, daß die höchste Tarifbehörde dafür Sorge, daß mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Angelegenheit in Frankfurt sofort in Ordnung komme.

Ein Gehilfenredner, der hierauf erwidert, befreit zu nächst, daß die Buchdrucker die übrigen graphischen Arbeiter in den Streik gezogen hätten; soweit auf Gehilfenseite Informationen vorliegen, habe unter den graphischen Arbeitern hierüber Übereinstimmung bestanden.

In der weiteren Diskussion über dieses Thema wird einerseits behauptet, daß der Prinzipalität über tarifwidrige Handlungen der Prinzipale in Rommern nichts bekannt sei und daß es Tatsache wäre, daß auch gehilfenseitig die Tariforgane deswegen noch nicht in Anspruch genommen worden seien; andererseits nimmt die Gehilfenvertretung auf Vorgänge in Ostpreußen Bezug, aus denen zu beweisen sei, daß die dortige Gehilfenchaft gegenüber der tarifwidrigen Prinzipalität vollständig allein im Kampfe gestanden habe und daß ihr jede Unterstützung von Prinzipalsseite verweigert worden sei.

Schließlich wird in Vorschlag gebracht, aus der Mitte des Tarifausschusses eine Kommission zu ernennen, deren Aufgabe es sein soll, den Frankfurter und Böhmer Streikfall während der Tagung des Tarifausschusses zu verhandeln.

Die Einsetzung dieser Kommission wird beschlossen. Die Parteien der beteiligten Orte werden telegraphisch getadelt, und zwar für Freitag 10 Uhr.

Mit dieser Beschlußfassung wird die Prinzipalsseitig abgegebene Erklärung zunächst für erledigt erklärt.

Es wird in die Beratung der Tagesordnung eingetreten, und folgt als erster Beratungsgegenstand der Gehilfenantrag:

### Erhöhung der Feuerungszulage:

Ein Gehilfenredner begründet das Verlangen der Gehilfenchaft auf Vollerhöhung mit der allgemeinen bekannten katastrophalen Erhöhung der Lebensmittel und aller zum Lebensunterhalt notwendigen Artikel. Im allgemeinen handelt es sich bei diesen Ausführungen um die gleiche Beweisführung, wie sie gehilfenseitig bei jeder neuen Verteuerung gegeben werden muß, und bei welcher Vergleichs gezogen werden zwischen dem Lohne der Buchdrucker und den Löhnen anderer Arbeiter.

Es wird ferner versucht, den in der Gehilfenchaft bestehenden allgemeinen Unwillen mit der Not der Gehilfen und ihrer Familien zu erklären, und es wird auch ferner darauf Bezug genommen, daß an der unzufriedenlichen Behandlung der einzelnen Städte bei Festlegung von Feuerungszulagen für die Dauer nicht festgehalten werden kann, und daß es ebenso ungerecht sei, daß an denselben Orten, die durch die amtliche Drückliste in eine höhere Klasse gekommen seien, immer noch die alten tariflichen Voraussetzungen fortbestehen müßten. Dadurch seien die Wohnsitzen in den einzelnen Orten außerordentlich geworden. Schliesslich gibt der Gehilfenvertreter die Forderung der Gehilfenchaft bekannt, die darin besteht, daß ab 20. August 1000 Mkt. pro Woche an alle Gehilfen ein Lohn mehr gezahlt werden sollen, daß die Dauer dieses Lohnabkommens vier Wochen nicht überschreiten dürfe und daß ab 1. bis 10. August ein Ausgleich für die beim letzten Leipziger Abkommen nicht zu erwartende Feuerung zu zahlen sei. Wenn die geforderte Summe auch nicht absolut unveränderlich sei, so müsse die Gehilfenchaft doch mit offener Bestimmtheit erklären, daß die Vollerhöhung in solchen Umfang erfolgen müsse, daß die Buchdruckergehilfen neben der anderen Arbeiterchaft bestehen können.

Prinzipalsseitig wird hierauf erwidert, daß man die besondere Feuerung durchaus anerkenne, daß es aber doch zweckdienlich sein würde, nicht lange Reden zu halten, sondern daß es besser wäre, kurzverhandelt eine Kommission zu bilden, die über die Angelegenheit der Erhöhung der Feuerungszulage zu verhandeln habe. Betont soll nur werden, daß das Ausmaß der gehilfenseitigen Forderung derartig sei, daß es als unmöglich erscheinen müsse, diese bewilligen zu können. Trohdem hoffe man prinzipalsseitig, in dieser Kommission zu einer Verständigung zu kommen.

Der Vorschlag wird zur Diskussion gestellt; es wird demselben ohne Debatte zugestimmt.

In die Kommission werden prinzipalsseitig gewählt die Herren Otto, Heinenmann, Dr. Woelfel, Schöffer, Riedfeldt, von Zwick, Meißel, Fischer; gehilfenseitig die Herren Seitz, Krauß, Thämer, Bucher, Klein, Massini, Berrarm, Pfingsten, Hemmelich. Außerdem nehmen die geschäftsführenden Personen des Tarifamts an der Verhandlung dieser Kommission teil.

Die Vornachmittagsung wird um 1 Uhr geschlossen. Die Kommission tritt um 3 Uhr zur Sonderverhandlung zusammen, während das Plenum Freitag früh 10 Uhr seine Verhandlungen aufnimmt, um eventuell den Bericht der Kommission entgegenzunehmen.

### Nachmittagsung.

Die Kommission hatte bis in die späten Abendstunden getagt. In dieser Verhandlung wurden die verschiedensten Vermittlungsvorschläge gemacht, die zu einer Übereinstimmung zwischen den Vertretern beider Parteien zwar nicht führten, aber doch immerhin die Parteien einander näher-

brachten, so daß am Schluß der Abendung die Vertreter erklärten, daß sie am andern Tage mit den Vertretern im Plenum gefondert beraten würden.

### Zweiter Verhandlungstag. (Freitag, den 18. August 1922.)

#### Vornachmittagsung.

Am zweiten Verhandlungstage wurde bei Eröffnung der Kommissionsung gehilfenseitig die Erklärung abgegeben, daß sie über das prinzipalsseitig zuletzt gemachte Zugeständnis mit ihren Kollegen beraten hätten, daß diese aber diesen Einigungsvorschlag für unannehmbar erklärt hätten.

Die Prinzipalsvertreter erklärten hierauf, daß sie dann ihren Einigungsvorschlag zurückziehen müßten und auf den eingangs der Verhandlungen von ihnen gestellten Antrag zurückgreifen würden.

Die Verhandlungen wurden zunächst unterbrochen, und traten die Parteien zu einer gesonderten Beratung zusammen. Nach mehreren Stunden wurde die gemeinsame Kommissionsberatung wieder aufgenommen. Hierbei kam es wiederum zu neuen Einigungsvorschlägen, die ebenfalls seitens der Vertreter beider Parteien nicht angenommen wurden, bis schließlich gegen Mittag eine Verständigungsmöglichkeit über die Lohnforderung der Gehilfen erzielt wurde.

#### Nachmittagsung.

Am Nachmittag trat die Kommission wiederum zu Verhandlungen zusammen, um auch die übrigen Gegenstände der Tagesordnung durchzubearbeiten und für das Plenum vorzubereiten. Verhandelt wurde bis spät abends.

Vor Eintritt des Plenums gab die Kommission, welche mit den Frankfurter und Böhmer Parteien über Wiederaufnahme der Arbeit verhandelt hatte, einen Bericht, der dahin ging, daß die Kommission den Tarifförder der Gehilfen der betreffenden Orte konstatiert hätte und daß eine sofortige Wiederaufnahme der Arbeit garantiert worden sei.

Durch die Arbeit dieser Unterkommission war die Vorbedingung für die Beschlußfassung des Plenums über die Anträge der Lohnkommission erfüllt, und trat das Plenum zur Entgegennahme des Kommissionsberichts zusammen.

Die Kommission schlug dem Plenum die Annahme des bereits veröffentlichten Abkommens vor. Dasselbe wurde dann vom Plenum angenommen.

Ferner wurde empfohlen, die Entschädigung für Herstellung von Antriegszeiten für Handwerker auf 265 Mkt., für Maschineniker auf 300 Mkt., für Hilfsarbeiter auf 235 Mkt. zu erhöhen. Auch dieser Vorschlag fand Annahme.

Einsparungen wurde, den Maschinensetzern auf 100, 115 und 130 Mkt. zu erhöhen. Das Plenum stimmte dem Vorschlage zu.

Ueber das Kostgeld der Lehrlinge ist in der Lohnkommission eine Einigung nicht erzielt worden. Die Entscheidung sollte deshalb das Plenum treffen.

Gehilfen seitig wurde unter Hinweis auf die Notlage, in welcher sich die Eltern der Lehrlinge befinden, und unter Bezugnahme darauf, daß in anderen Gewerben zum Teil wesentlich höhere Kostgelder gezahlt werden, die Festsetzung eines anderen Grundbetrags für Erhöhung des Kostgeldes der Lehrlinge verlangt, und zwar sollten die Lehrlinge nicht mehr ein Zehntel der Gehilfen-Feuerungszulage der Klasse C erhalten, sondern 15 Proz.

Prinzipalsseitig ist in der Kommission darauf hingewiesen worden, daß der Tarifauschuss verpflichtet sei, sich an die von ihm selbst festgesetzte Höhe, die während der Tarifdauer zu gelten haben, zu halten; deshalb konnten die Prinzipalsvertreter in der Kommission einen hiervon abweichenden Standpunkt nicht einnehmen und wollten die Entscheidung dem Plenum überlassen.

In der Plenarverhandlung wurden die gegenseitigen Ansichten auf dieser Frage noch einmal wiederholt; die Ansichten blieben jedoch geteilt.

Ein Vorschlag des Geschäftsführers, die Kostgelder der Lehrlinge nach den vier Lehrjahren in der Höhe mit 250 Mkt., 255 Mkt., 260 Mkt. und 270 Mkt. festzusetzen (für Berlin und Hamburg, wie bisher, ein höherer Satz), fand in der hierauf folgenden Abstimmung Ablehnung durch die Prinzipalsvertreter.

Der alsdann gemachte Vorschlag, den Lehrlingen die Feuerungszulage wenigstens nicht nach den beiden Terminen zu staffeln, sondern gleich in der Höchstgrenze zu bewilligen, wurde angenommen.

Die Einigungskommission hatte sich des ferneren sehr lange mit dem Antrag unter Ziffer 3 der Tagesordnung:

Die über den Grundlohn gefestigte Sahnmenge ist in einem mit der Feuerungszulage übereinstimmenden Verhältnis zu bezahlen,

beschäftigt. Auch über diesen Antrag wurde in der Kommission Übereinstimmung nicht erzielt. Die Entscheidung sollte deshalb dem Plenum überlassen bleiben.

In dieser Verhandlung wurde von einer dafür noch besonders eingehenden Kommission der Vorschlag gemacht, daß die Berechnung gegenüber den Bestimmungen des Tarifs von 1921 vermindert werden sollen (bisher waren sie verdoppelt), jedoch unter gleichzeitiger Kürzung der Feuerungszulage um den dreifachen Betrag des Grundlohnes der betreffenden Gehilfenklasse und des betreffenden Ortes. Das Plenum stimmte diesem Vorschlage zu.

Ferner wurde beantragt und beschlossen, die gegenwärtigen Druckpreise um 60 Prozent zu erhöhen.

Beantragt und beschlossen wurde, daß die Lohnfestsetzungen bis zum 16. September in Geltung zu bleiben haben.

Gleichzeitig wurde die Einberufung des Tarifausschusses zu neuer Beratung für den 14. September festgesetzt. Da der Gehilfenvertreter des V. Kreises zu wiederholten Malen beantragt hatte, die Sitzung des Tarifausschusses in München abzugeben, wurde beschlossen, Ermittlungen darüber einzuschicken, ob die Möglichkeit der Unterbringung für die Vertreter des Tarifausschusses in München vorhanden sei. Zutreffendenfalls sollte das Tarifamt beauftragt sein, den Tarifauschuss nach München einzuberufen.

Die Herstellung der bisherigen Lohnabgaben, über deren weitere Herausgabe in der letztmaligen Sitzung des Tarifausschusses verhandelt wurde, soll wie bisher erfolgen.

An die Beratung und Beschlußfassung sämtlicher Beratungsgegenstände in erster Lesung schloß sich unmittelbar die zweite Lesung an. Es wurde beantragt, über die vorliegenden Anträge en bloc abzustimmen. In dieser Abstimmung wurden die vorliegenden Anträge auch in zweiter Lesung genehmigt.

Die Beratung war damit beendet und wurde die Verhandlung gegen 10 Uhr abends geschlossen.

B. g. u.  
Mag. Schöfem, Robert Braun,  
Stellv. Prinzipalsvorsitzender, Gehilfenvorsitzender,  
Paul Schliebs.

## Unfallchirurg

Von M. Kaiser.

Unter den Ursachen für die zahlreichen Betriebsunfälle, die sich alljährlich ereignen, spielt das Fehlen der notwendigen Schutzvorrichtungen an Maschinen und sonstigen Betriebsanrichtungen eine nicht unwesentliche Rolle. Es ist nicht immer Unkenntnis, welche die Betriebsunternehmer veranlaßt, bei der Anschaffung einer Maschine auf die Mitlieferung der erforderlichen Schutzvorrichtungen zu verzichten, in den meisten Fällen ist es unangebrachte Sparfamelei, welche begrifflicherweise von manchen Maschinenlieferanten begünstigt wird. Der Maschinenlieferant, der Maschinen ohne die von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen liefert, riskiert allerdings, daß er bei einem auf diese Ursache zurückzuführenden Unfall von der Berufsgenossenschaft für deren Aufwendungen regresspflichtig gemacht wird, aber dieser Fall tritt sehr selten ein. Diese Bestimmung wirkt ebensowenig abschreckend wie der § 120a der Gewerbeordnung, der die Gewerbeunternehmer verpflichtet, die Maschinen und Betriebsvorrichtungen in unsicherem Zustand zu erhalten. Um die erwähnte Gefahrenquelle zu verstopfen, ist ein Gesetz erforderlich, welches eine strafrechtliche Verpflichtung stipuliert, Maschinen und sonstige Betriebsanrichtungen nur mit den vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu liefern und in Gebrauch zu nehmen.

Das Verlangen nach einem solchen Gesetz ist schon alt. Zuerst wurde das Bedürfnis in den Kreisen der Gewerbeinspektoren empfunden, doch wurde der Gedanke von der Mehrzahl dieser Beamten verworfen. Später wurde die Sache von einigen Berufsgenossenschaften aufgegriffen. Im Jahre 1909 wurde auch im Reichsversicherungsamt ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, er blieb aber im Reichsamt des Innern stecken. Eine Eingabe, die später an den Reichstag gerichtet wurde, wurde von diesem der Regierung als Material überwiesen. Im Reichsministerium bestand anfangs keine große Neigung, der Sache näherzutreten, man wollte dort eine wirksamere Bekämpfung der Unfallgefahren durch Gewerbeordnungen auf Grund des § 120c der Gewerbeordnung in die Wege leiten. Nebenbei bemerkt, ist man auf diesem Wege noch nicht weit gekommen. Gegen die erste dieser Verordnungen, die den Schutz der Arbeiter an den Holzbearbeitungsmaschinen zum Gegenstand hat, wurde von den betroffenen Unternehmern ein solcher Sturm entfacht, daß die Regierung bisher von ihrer Substantiation Abstand genommen hat.

Der Frage eines Gesetzes, welches die Hersteller von Maschinen zur Mitlieferung der Schutzvorrichtungen verpflichtet, oder wie man jetzt kürzer sagt, des Maschinen-schutzgesetzes, ist das Reichsarbeitsministerium schließlich doch nähergetreten. Am 4. April 1921 fand auf seine Veranlassung eine Sachverständigenkonferenz statt, in welcher die verschiedenen zur Erreichung des gewollten Zieles möglichen Wege erörtert wurden. Die Mehrheit der Teilnehmer entschied sich für ein besonderes Maschinenchutzgesetz. Nuncmehr wurde ein unüberwindlicher Borentwurf für ein solches Gesetz im Reichsarbeitsministerium ausgearbeitet und einer erneuten Konferenz der Sachverständigen am 19. Mai 1921 zur Beratung vorgelegt. Dieser Entwurf fand grundsätzliche Zustimmung, wenn sich auch zeigte, daß in Einzelheiten noch manche Schwierigkeiten zu überwinden sind. Nach diesem Entwurf wäre ein Rahmengesetz zu schaffen, durch welches der Reichsarbeitsminister ermächtigt wird, vorzuschreiben, daß bestimmte Maschinen nur in Betrieb gebracht und in Gebrauch genommen werden dürfen, wenn sie mit den vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen versehen sind. Vor dem Erlaß jeder solchen Vorschrift wäre ein Ausschuss von Sachverständigen zu hören.

Gegen diese Regelung wandte sich besonders der Verein deutscher Maschinenbauanstalten, der jede gesetzliche Regelung der Materie vermißt. Diese Haltung ist erklärlich, da es sich um ein Gesetz handelt, das sich gegen die Maschinenfabrikanten richtet. Dabei fürchten diese weniger die strafrechtlichen als die zivilrechtlichen Folgen, die sich aus einer Verurteilung ergeben würden. Der Beurteilte würde nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches für den vollen Schaden, der durch die fehlende Schutzvorrichtung verursacht wurde, haftbar gemacht werden. Der Verein deutscher Maschinenbauanstalten will natürlich auch, daß die Maschinen nur mit den Schutzvorrichtungen geliefert werden, aber er will dieses Ziel auf dem Wege freier Vereinbarung und mit Hilfe der Organisationsdisziplin erreichen.

Wertwürdigerweise haben die Maschinenfabrikanten Hilfe erhalten vom Verband der deutschen Berufsgenossenschaften, dessen Vertreter anfangs sehr warm für das Maschinenchutzgesetz eintraten, sich aber dann auf die andere Seite schlugen. Sie schwärmten auch für die freiwillige Vereinbarung und haben bald nach jener Sitzung vom 19. Mai 1921 die Bildung der Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung angeregt. Diese ist gegründet worden, und ihr gehören außer dem Verband der Berufsgenossenschaften und dem Verein der Maschinenbauanstalten auch die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften an. Für den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund war hierbei der Gedanke bestimmend, daß in der Frage des Unfallgesetzes überhaupt ein Schritt vorwärts gemacht werden würde. Während der Verein der Maschinenbauanstalten und der Verband der Berufsgenossenschaft durch die Arbeitsgemeinschaft das Gesetz überflüssig machen wollten, ist es die Absicht des ADGB, in der Arbeitsgemeinschaft Arbeit für das Maschinenchutzgesetz zu leisten.

